

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über eine Satzungsänderung bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sind nicht genügend Mitglieder erschienen, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung endgültig mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand, Arbeitskreise

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Geschäftsführer/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge mit dritten abzuschließen.

(4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Die Bestellung des/der Geschäftsführers/in erfolgt durch den Vorstand.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Dem Vorstand können auch Nichtmitglieder (Dritte) angehören.

(7) *(Der Beirat) gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.11.2009*

(8) Zur Abwicklung bestimmter Projekte kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.

(9) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstands- mitglieder.

§ 8 Rechnungsprüfung

(1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Kassenabschluss zu erstellen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 9 Vergütungen

Alle Inhaber von Vereinsämtern werden im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins füllt das Vereinsvermögen an die Stadt Arnsberg, sofern sich diese zur Fortführung der Vereinsarbeit bereiterklärt. Erfolgt diese Erklärung nicht, so entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, welchem öffentlichen und gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Dieser Beschluss darf jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Arnsberg, den 22. Januar 1998

(Geändert 18. November 2009)